

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 66. (1) Wird ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

(2) Dem Privatankläger sind in solchen Fällen nur die durch sein Einschreiten tatsächlich verursachten Kosten aufzuerlegen.